

beglaubigte Abschrift



# VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen: 4 A 132/16 MD

## IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau **A** ,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte

**g e g e n**

das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation**, vertreten durch den Präsidenten, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg  
(- 42.101-05313/274/13 -)

Beklagten,

**beigeladen:**

1. Frau **F**

2. Herr **F** ,

**w e g e n**

Fortführung des Liegenschaftskatasters

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 28. August 2017 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die nicht erstattungsfähig sind.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 € festgesetzt.

#### **Tatbestand:**

Die Klägerin wendet sich gegen die Bekanntgabe der Fortführung des Liegenschaftskatasters.

Sie ist Eigentümerin des Flurstücks 554 (ehemals 122) der Flur 13 in der Gemarkung 89). Die Beigeladenen sind Eigentümer des nordwestlich angrenzenden Flurstücks 555 (ehemals 123, 90).

Für den Bereich dieser Flurstücke existieren eine Gemarkungskarte aus dem Jahr 1865, eine Inselfurkarte sowie ein Fortführungsriss (Feldbuch) vom 25.11.1935. Am 21.08.2001 erfolgte die Digitalisierung der Liegenschaftskarte. Ein Auszug aus der Liegenschaftskarte vom 13.06.2012 weist einen hiervon abweichenden Grenzverlauf auf; die Grenzen zwischen den damaligen Flurstücken 122 und 123 und den damaligen Flurstücken 121 und 122 sind weiter nordwestlich eingetragen. Auf Antrag des damaligen Eigentümers des Flurstücks 556 (ehemals 124) führte der Beklagte im Jahr 2012 eine Überprüfung der Liegenschaftskarte durch. Dabei stellte er fest, dass Grenzverlauf in der seinerzeit aktuellen Liegenschaftskarte von demjenigen der Liegenschaftskarte vom 21.08.2001 abweicht. Der Beklagte sah die aktuelle Kartendarstellung als fehlerhaft an und berichtigte die Kartendarstellung auf den nach seiner Auffassung maßgeblichen Stand vom 21.08.2001. Dies führte dazu, dass die nordwestliche und südöstliche Grenze des Flurstücks 122 bzw. 554 in südöstliche Richtung verschoben wurde. Auch hinsichtlich der weiteren Flurstücke in diesem Bereich nahm der Beklagte Änderungen der Flurstücksgrenzen vor. Nach der berichtigten Darstellung liegen Nebengebäude und der Eingangsbereich zum Wohnhaus der Klägerin auf dem benachbarten Flurstück 555. Mit Bescheid vom 11.02.2013 gab der Beklagte der Klägerin die Fortführung des Liegenschaftskatasters bekannt.

Am 11.03.2013 hat die Klägerin Klage erhoben. Sie trägt vor: Die Veränderung des Grenzverlaufs sei nicht nachvollziehbar. Bereits in der Karte von 1865 sei deutlich er-

kennbar, dass das Gebäude auf ihrem Grundstück nicht direkt an der Grenze zum Nachbargrundstück liege, sondern vielmehr ein Freiraum zwischen dem Gebäude und der Grenze bestehe. Die strittige Darstellung widerspreche auch derjenigen in dem Feldbuch von 1935. Darin sei in Übereinstimmung mit der Örtlichkeit festgehalten, dass sich ihr Wohngebäude unmittelbar an der Grenze zum südöstlich gelegenen Grundstück und an der anderen Seite des Wohngebäudes zwischen dem Gebäude und der Grenze ein unbebauter Bereich (Einfahrt) befinde. Eine kontinuierliche widerspruchsfreie Fortführung der Karten zwischen 1865 und 2001 lasse sich daher nicht feststellen. Eine Offenlegung der digitalisierten Liegenschaftskarte im Jahr 2001 werde bestritten. Sie, die Klägerin, sei in diesem Zeitpunkt noch nicht Eigentümerin des fraglichen Grundstücks gewesen. Auf einen Zeichenfehler könne sich der Beklagte nicht berufen; die vollständige Verschiebung diverser Grenzverläufe sei nicht als Zeichenfehler zu bewerten. Es sei zu vermuten, dass die Flurstücksgrenzen, die in der Liegenschaftskarte vom 13.06.2012 dargestellt seien, korrekterweise den Verhältnissen der Örtlichkeit und den Angaben im Feldbuch entsprechen und daher eingearbeitet worden seien. Wie ein von der Stadtverwaltung herausgegebener Auszug aus der Liegenschaftskarte vom 12.03.2013 belege, hätten die amtlichen Karten noch im März 2013 die vorhergehenden Grenzverläufe enthalten, die den tatsächlichen Gegebenheiten in der Örtlichkeit entsprächen. Hinsichtlich der strittigen Änderung fehlten offensichtlich wesentliche Unterlagen, die zum vorliegenden Liegenschaftsvorgang gehören müssten. Insgesamt sei es dem Beklagten nicht gelungen, darzulegen und zu beweisen, dass die nunmehr geänderte Liegenschaftskarte zutreffend sei.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

den Bescheid des Beklagten vom 11.02.2013 über die Fortführung des Liegenschaftskatasters aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er erwidert: Über den Verlauf der Flurstücksgrenzen gebe es keinen Zahlennachweis, sondern nur einen grafischen Nachweis in Form der Gemarkungskarte aus dem Jahr 1865 und der Inselflurkarte. Einziger Zahlennachweis sei der Fortführungsriss aus dem Feldbuch vom 25.11.1935, der aber lediglich die Erfassung der Gebäudeseiten entlang der Straße, jedoch nicht die Grenzen der Privatgrundstücke untereinander dokumentiere. Es habe seinerzeit auch keine – damals übliche und in den Verwaltungsvorschriften vorgesehene – Dokumentation einer Grenzverhandlung mit einer Einigung über den Grenzverlauf und eine Feststellung durch Verwaltungsakt gegeben. Da dies nicht erfolgt sei, treffe der Auszug keine Aussage zu den katastermäßig zu erfassenden Grenzen. Bei der Überführung der analogen Liegenschaftskarte in die digitale Form durch die am 21.08.2001 in Kraft gesetzte digitale Liegenschaftskarte habe es keine Veränderung gegeben. Gegen den Grenzverlauf nach der digitalen Liegenschaftskarte seien



den Nachweisen des Liegenschaftskatasters, die den Verlauf der Flurstücksgrenzen betreffen, sind als feststellende Verwaltungsakte zu qualifizieren, weil damit der rechtserhebliche Zustand der Liegenschaften und ihrer Eigenschaften für die Betroffenen durch eine willentliche Übertragung bestimmter Daten in das Liegenschaftskataster verbindlich festgelegt und der bisherige (katasterrechtliche) Rechtsstatus für den Betroffenen geändert wird (OVG LSA, Urteil vom 13.10.2015 – 2 L 186/13 –, juris).

Die Klage ist jedoch nicht begründet. Der Bescheid des Beklagten vom 11.02.2013 über die Fortführung des Liegenschaftskatasters ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Die Rechtsgrundlage für die Fortführung des Liegenschaftskatasters ergibt sich im Wege der Auslegung aus § 1 Abs. 1 i. V. m. § 11 VermGeoG. Das Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt enthält zwar keine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für eine Berichtigung der Liegenschaftskarte. Die Zuweisung bestimmter Sachaufgaben an die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde reicht jedoch als Ermächtigungsgrundlage für die Berichtigung von Darstellungsfehlern aus (vgl. hierzu OVG LSA, Urteil vom 15.09.2015 – 2 L 138/13 –, LKV 2016, 86). Für die Daten des Liegenschaftskatasters besteht ein hoher Qualitätsanspruch auf flächendeckende Aktualität, Vollständigkeit und Einheitlichkeit, um den Anforderungen der Nutzer gerecht zu werden. Damit wäre es unvereinbar, zu Tage getretene Fehler, Widersprüche oder Unrichtigkeiten nicht zu beheben. Fehlerhafte Einträge im Liegenschaftskataster sind daher zwingend von Amts wegen zu berichtigen (vgl. OVG Berlin-Brandenb., Urteil vom 24.11.2011 – OVG 10 B 14.09 –, juris). Eine Änderung der Liegenschaftsnachweise durch eine Berichtigung der Katasterbehörde stellt keinen unmittelbaren, zielgerichteten Eingriff in Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer dar, der eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage erforderlich machen würde, denn durch die Berichtigung kann Grundstückseigentum weder verloren noch zurückerlangt werden. Erwerb und Verlust des Grundeigentums bestimmen sich ausschließlich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (vgl. OVG Berlin-Brandenb., Urteil vom 24.11.2011, a. a. O.; OVG LSA, Urteil vom 15.09.2015, a. a. O.).

Der mit dem angefochtenen Bescheid vom 11.02.2013 dargestellte Grenzverlauf ist zur Überzeugung des Gerichts zutreffend; der Beklagte hat damit zu Recht Darstellungsfehler in der bis dahin geltenden Liegenschaftskarte berichtigt.

Die Eintragungen in der Liegenschaftskarte, wie sie in dem Auszug vom 13.06.2012 (Bl. 11 des Verwaltungsvorgangs) festgestellt wurden, waren im Bereich der Flurstücke mit den damaligen Nummern 121, 122 und 123 (heute: 553, 554 und 555) der Flur 13 in der Gemarkung fehlerhaft. Die Grenzen zwischen diesen Flurstücken weichen vom richtigen Grenzverlauf ab. Sie sind zu weit in Richtung Nordwesten eingetragen. Dies ergibt sich aus einem Vergleich mit allen vorangegangenen Nachweisen über die Grenzverläufe.

Die Grenzverläufe nach der Liegenschaftskarte vom 13.06.2012 weichen von der Darstellung nach der Digitalisierung der Liegenschaftskarte in der Fassung vom 21.08.2001 ab. In dieser Liegenschaftskarte sind die Grenze zwischen den Flurstücken 122 und 123 sowie 121 und 122 weiter in Richtung Südosten eingetragen; gemäß dieser Darstellung hat der Beklagte die Flurstücksgrenzen mit der hier streitigen Fortführung des Liegenschaftskatasters korrigiert.

Das Gericht hat keinen Zweifel daran, dass die Darstellung in der digitalisierten Liegenschaftskarte vom 21.08.2001 richtig ist. Dabei kann dahinstehen, ob die Liegenschaftskarte seinerzeit nach der Digitalisierung ordnungsgemäß bekannt gegeben wurde und bestandskräftig geworden ist. Jedenfalls stimmt die Darstellung der Flurstücksgrenzen mit allen historisch als Grundlage für die Grenzbestimmung heranzuziehenden Darstellungen überein. Dies belegt die vom Beklagten vorgelegte Darstellung der Überlagerung der Gemarkungskarte aus dem Jahr 1865 und der späteren Inselfurkarte unbekanntem Datums. Aus diesen Darstellungen ergibt sich, dass die Grenzverläufe im Bereich der heutigen Flurstücke 553 bis 555 sowie des nordöstlich daran angrenzenden Flurstücks 556 in etwa so dargestellt sind wie in der digitalisierten Liegenschaftskarte vom 21.08.2001. Auf diese historischen Karten ist für die Feststellung des Grenzverlaufs zurückzugreifen, weil sie gerade dazu dienen, die Lage und Abgrenzung der Flurstücke nachzuweisen. Ältere Liegenschaftskarten, aus denen sich ein anderer Grenzverlauf ergeben könnte, liegen nicht vor. Hinweise darauf, dass der Grenzverlauf in der Folgezeit geändert wurde, gibt es ebenfalls nicht.

Aus abweichenden Darstellungen der Grenzverläufe in anderen Unterlagen lässt sich nicht darauf schließen, dass die Darstellungen in der Gemarkungskarte aus dem Jahr 1865 und der Inselfurkarte nicht oder nicht mehr zutreffend sind.

Zutreffend geht der Beklagte davon aus, dass der Fortführungsriß aus dem Feldbuch vom 25.11.1935 nicht geeignet ist, einen abweichenden Grenzverlauf zu belegen. Dieses Feldbuch dokumentiert das Ergebnis einer Vermessung von Gebäudeseiten an der Straße. Wie der Beklagte zutreffend ausführt, gehen daraus keine Flurstücksgrenzen hervor. Es dokumentiert also nicht in verbindlicher Weise einen bestimmten Grenzverlauf und kann somit die Darstellung aus der Gemarkungskarte von 1865 nicht korrigieren. Allein der Umstand, dass die Länge des damaligen Flurstücks 121 an der Straße in etwa der Länge entspricht, die das Flurstück an dieser Stelle nach der Liegenschaftskarte vom 13.06.2012 aufweist, deutet nicht darauf hin, dass die Darstellung in der Gemarkungskarte aus dem Jahr 1865 fehlerhaft oder der Grenzverlauf in der Folgezeit geändert worden ist. Für eine zwischenzeitlich erfolgte Grenzänderung gibt es keine Anhaltspunkte. Das Feldbuch bietet auch keinen Ansatz für die Annahme, die damalige Dokumentation sei im Zusammenhang mit einer Änderung oder verbindlichen Klarstellung des Grenzverlaufs erstellt worden. Denn, wie er Beklagte zutreffend ausführt, hätte dies nach der Verwaltungspraxis im Jahr 1935 die Dokumentation einer Grenzverhandlung mit einer Einigung über den Grenzverlauf und die Feststellung durch Verwaltungsakt erfordert. Hierfür gibt es jedoch keinen Beleg.

Aus dem von der Stadtverwaltung herausgegebenen Kartenauszug vom 12.03.2013 ergeben sich ebenfalls keine hinreichenden Anzeichen für einen von der Gemarkungskarte aus dem Jahr 1865 und der Inselflurkarte abweichenden Grenzverlauf. Es handelt sich, wie der Beklagte zutreffend ausführt, lediglich um einen Auszug aus dem Geoinformationssystem der Stadt , der keine für die katastermäßige Ausweisung verbindliche Aussage über Grenzverläufe zwischen Flurstücken trifft. Hierfür wäre die Stadt auch nicht zuständig. Dieser Kartenauszug kann daher auch kein Indiz dafür sein, dass der Grenzverlauf in der Liegenschaftskarte vom 13.06.2012 richtig oder ein anderer Grenzverlauf falsch wiedergegeben ist. Möglicherweise handelt es sich lediglich um eine Übernahme aus der Liegenschaftskarte gemäß der Ausweisung vor der hier strittigen Berichtigung.

Ferner bildet der Umstand, dass die Flurstücksgrenzen nach der streitigen Berichtigung durch Gebäude verlaufen, keinen Grund zur Annahme, sie seien unrichtig. Örtliche Nutzungs- und Besitzgrenzen müssen nicht unbedingt mit den katastermäßig ausgewiesenen Liegenschaftsgrenzen übereinstimmen. Außerdem ist es möglich, wie der Beklagte ausführt, dass es zu Abweichungen zwischen den dargestellten Flurstücksgrenzen und Gebäudegrundrissen gekommen ist, weil diese aus unterschiedlichen Datenquellen stammen. Während die Flurstücksgrenzen auf der Digitalisierung einer analogen Liegenschaftskarte beruhen, stammen die Gebäudegrundrisse aus der Übertragung von Luftbildern.

Eine nachträgliche Änderung der Liegenschaftskarte, die die einzige Erklärung für Abweichungen von der Gemarkungskarte aus dem Jahr 1865 und der Inselflurkarte darstellen würden, ist auch deshalb nicht anzunehmen, weil sich damit nicht plausibel erklären ließe, warum die Liegenschaftskarte vom 21.08.2001 mit den historischen Karten übereinstimmt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass es mit der Gemarkungskarte aus dem Jahr 1865, der Inselflurkarte sowie der digitalisierten Liegenschaftskarte vom 21.08.2001 drei historische Quellen gibt, die die Richtigkeit des im streitigen Verwaltungsakt dargestellten und von den Klägern bestrittenen Grenzverlaufs bestätigen, während es in Katasterdokumenten, die zum Nachweis des Grenzverlaufs dienen, nur die abweichende Darstellung in der Liegenschaftskarte bis 2012 gibt. Das Gericht hält es für glaubhaft, dass der Beklagte die Gründe für die damalige Eintragung nicht nachvollziehen kann. Es ist nicht ersichtlich, warum der Beklagte etwas verschleiern sollte, zumal ein Interesse der Behörde an einem bestimmten Grenzverlauf nicht besteht. Auch gibt es keinen Ansatz für Maßnahmen der weiteren Aufklärung, aus denen sich die Grundlage für die Abweichung von der digitalisierten Liegenschaftskarte aus dem Jahr 2001 ergeben könnte.

Dem Beklagten kann auch nicht angelastet werden, nicht alle Maßnahmen zur Klärung des Grenzverlaufs ergriffen zu haben, weil er nicht von Amts wegen eine Grenzfeststellung durchgeführt hat. Geht man mit der Klägerin davon aus, dass es in Liegenschafts-

karten Unklarheiten über den Grenzverlauf gibt, können diese Unklarheiten durch eine Grenzfeststellung nicht ausgeräumt werden. Mit der Grenzfeststellung wird gemäß § 16 Abs. 1 VermGeoG LSA der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag oder von Amts wegen festgestellt. Bei der Grenzfeststellung gilt das Gebot der Katastermäßigkeit. Hiernach ist die Vermessungsstelle bei der Grenzermittlung an den Inhalt des Liegenschaftskatasters gebunden mit der Folge, dass nur katastermäßige Nachweise statthaft sind, während andere, katasterfremde Unterlagen und sonstige Beweismittel außer Betracht bleiben müssen. Bei der Grenzermittlung ist die dem Nachweis entsprechende Lage der Grenzpunkte, die den linienhaften Grenzverlauf konkretisieren, anhand der maßgeblichen Vermessungsunterlagen (Vermessungszahlen, ggf. graphische Bestimmungselemente) vermessungstechnisch in der Örtlichkeit zu bestimmen, mit der Örtlichkeit zu vergleichen und sachverständig zu werten. Die Positiventscheidung „Grenzfeststellung“ ist möglich, wenn das Liegenschaftskataster eine zuverlässige und widerspruchsfreie Grenzaussage erlaubt und das geometrische Abbild des Flurstücks sich den örtlichen Gegebenheiten eindeutig zuordnen lässt (OVG LSA, Beschluss vom 12.04.2017 – 2 L 92/16 –, juris).

Die Grenzfeststellung dient demnach dazu, den Grenzverlauf vor Ort anhand eines zweifelsfreien Katasternachweises zu bestimmen, nicht aber – umgekehrt – dazu, anhand der örtlichen Feststellungen die Grenze im Liegenschaftskataster festzulegen. Die Grenzfeststellung setzt also einen im Kataster eindeutig und widerspruchsfrei ausgewiesenen Grenzverlauf voraus; dieser kann mit dem Mittel der Grenzfeststellung für die Örtlichkeit bestimmt werden. Dagegen ist die Grenzfeststellung kein geeignetes Mittel, eine im Kataster bestehende Unklarheit über den Grenzverlauf zu beseitigen. Eine Grenzfeststellung ist dann nicht möglich, weil unklar ist, welche Grenze vor Ort bestimmt werden soll.

Letztlich kommen weitere Aufklärungsmaßnahmen zur Grenzfeststellung nicht in Betracht, weil alle Maßnahmen erschöpft sind. Da es für die Richtigkeit eines anderen Grenzverlauf als demjenigen, der mit dem angefochtenen Bescheid festgestellt wurde, keine historischen Quellen oder sonstige Nachweise gibt, kann es sich bei der vorherigen Darstellung nur um einen Fehler handeln, der zu berichtigen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 Satz 1 und § 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen werden nicht aus Billigkeitsgründen für erstattungsfähig erklärt, weil die Beigeladene keinen Antrag gestellt und sich somit auch selbst keinem Kostenrisiko ausgesetzt haben (§ 154 Abs. 3 VwGO). Die Entscheidung bezüglich der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses **Urteil** steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,  
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die **Streitwertfestsetzung** kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,  
Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,  
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Für **beide Rechtsmittel** gilt:

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Beglaubigt  
Magdeburg,

(Nilscha-Schormann) Justizfachangestellte  
als Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle

